



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 40 (S. 409-412)</b>
Titel	<b>Verordnung über die Besteuerung von Personen mit Wohnsitz im Ausland für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich oder aus zürcherischen Quellen. (Verordnung über Quellensteuern.)</b>
Ordnungsnummer	
Datum	10.11.1958

### [S. 409] A. Steuerpflicht.

§ 1. Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 des Steuergesetzes haben, jedoch Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich oder aus zürcherischen Quellen beziehen, sind hiefür nach Maßgabe dieser Verordnung steuerpflichtig.

I. Steuerpflichtige Personen

§ 2. Steuerbar sind Arbeitslöhne unselbständig erwerbender Personen für im Kanton verrichtete Arbeiten und Honorare freiberuflich tätiger Künstler, Berufssportler und Artisten für Darbietungen im Kanton Zürich, einschließlich Radio- und Fernsehdarbietungen.

II. Steuerbare Einkünfte und Höhe der Steuern  
1. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Zum Arbeitslohn oder Honorar sind sämtliche Zulagen, Nebenbezüge, Gratifikationen und alle weiteren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen hinzuzurechnen.

Naturalleistungen sind nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Grundsätzen zu bewerten.

Die Steuer beträgt 6 % der Bruttoeinkünfte.

§ 3. Steuerbar sind Erträge von Forderungen, die durch im Kanton Zürich gelegene Grundstücke grundpfändlich oder durch die Verpfändung zürcherischer Grundpfandtitel sichergestellt sind.

2. Erträge grundpfandgesicherter Forderungen

Die Steuer beträgt 12 % der Bruttoleistungen.

§ 4. Steuerbar sind Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder sonstige Vergütungen für die Tätigkeit als // [S. 410] Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person, die ihren Sitz im Kanton Zürich hat oder deren Verwaltung im Kanton Zürich geführt wird.

3. Entschädigungen an Organe juristischer Personen

Die Steuer beträgt 18 % der Bruttoleistungen.



§ 5. Steuerbar sind Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen, soweit sie vom Kanton Zürich oder dessen Anstalten, von zürcherischen Gemeinden oder deren Anstalten oder von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Zürich auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgerichtet werden.

4. Renten und Abfindungen auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

Die Steuer beträgt 6 % der Bruttoleistungen.

§ 6. Auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnete Steuer wird eine für die gleichen Leistungen geschuldete direkte Bundessteuer voll angerechnet.

III. Anrechnung einer direkten Bundessteuer

## B. Steuerabzug.

§ 7. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet,

I. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

a) die steuerbaren Leistungen um die mit deren Auszahlung oder Gutschrift fällig werdende Steuer zu kürzen;

b) dem Gläubiger eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen;

c) die Steuerbetreffnisse innert Monatsfrist dem Gemeindesteueramt zu überweisen.

§ 8. Die Kontrolle des Steuerabzuges obliegt:

II. Kontrolle durch das Gemeindesteueramt

a) für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (§ 2 der Verordnung) dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;

b) für Ertragnisse von Forderungen mit Grundpfandsicherheit (§ 3 der Verordnung) dem Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundpfand gelegen ist;

c) für Entschädigungen an Organe juristischer Personen (§ 4 der Verordnung) dem Steueramt der Gemeinde, in welcher der Sitz der juristischen Personen befindet oder deren Verwaltung geführt wird;

d) für Pensionen und Abfindungen auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (§ 5 der Verordnung) dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Pensions- oder Fürsorgekasse ihren Sitz hat.

§ 9. Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von einer Besteuerung im Kanton Zürich befreit, so ist der Schuldner zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt.

III. Vorbehalt interkantonalen und internationalen Abkommen

§ 10. Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen und den Steuerbetrag dem Gemeindesteueramt einbezahlt, ergibt sich jedoch in der Folge, daß die Besteuerung ganz oder teilweise aufzuheben ist, so überweist das Gemeindesteueramt den zuviel bezahlten Steuerbetrag dem Gläubiger oder schreibt ihm,

IV. Steuerrück-  
erstattung

wenn er weiterhin in der Gemeinde steuerpflichtig ist, den Steuerbetrag gut.

§ 11. Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug entscheidet der Steuerkommissär. Der Entscheid ist einem Einschätzungsentscheid des Steuerkommissärs im Sinne von § 88 des Steuergesetzes gleichgestellt und kann mit den entsprechenden Rechtsmitteln weitergezogen werden.

V. Einschätzungs-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren

Die Vorschriften des Steuergesetzes und der Vollziehungsverordnung über Verfahrensgrundsätze, Einschätzungs-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden auf die durch Steuerabzug erhobenen Steuern sinngemäß Anwendung.

Zur Erhebung von Rechtsmitteln ist auch der Schuldner der steuerbaren Leistung befugt.

Die Befugnisse der Einschätzungsgemeinde werden durch die Gemeinde wahrgenommen, welche am Steuerertrag anteilsberechtig ist.

§ 12. Die Vorschriften des Steuergesetzes und der Vollziehungsverordnung über Nachsteuern, Revision rechtskräftiger Entscheide, Steuerbezug und Steuererlaß sowie die Strafbestimmungen über Steuerwiderhandlung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug finden auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung erhobenen Steuern sinngemäß Anwendung.

VI. Nachsteuern, Revision, Steuerbezug und Steuererlaß, Strafbestimmungen

### C. Aufteilung des Steuerertrages.

§ 13. Die Steuern fallen nach Abrechnung allfälliger direkter Bundessteuern zu zwei Fünfteln an den Staat und zu drei Fünfteln an die politische Gemeinde, deren Steueramt die Kontrolle über den Steuerabzug auszuüben hat.

I. Aufteilung zwischen Staat und Gemeinden

§ 14. Das Kantonale Steueramt erläßt nähere Weisungen über die Abrechnung.

II. Abrechnung durch das Gemeindesteueramt

### D. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 1958 ausbezahlten oder gutgeschriebenen Leistungen unterworfen.

I. Einführung des Steuerabzuges

§ 16. Die Verordnungen des Regierungsrates vom 4. Mai 1936 zum Abkommen mit dem Deutschen Reich und vom 28. Februar 1949 zum Abkommen mit Frankreich sowie § 104 der Vollziehungsverordnung vom 26. November 1951 zum Gesetz betreffend die direkten Steuern werden aufgehoben. Einschätzungen für die Zeit bis Ende 1958 werden jedoch weiterhin auf Grund der bisher geltenden Verordnungen vorgenommen.

II. Aufhebung bisherigen Rechtes



§ 17. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1959 in Kraft. III. Inkrafttreten

Zürich, den 10. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 10. November 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Flueler.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]